

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Münzenberg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Münzenberg vom 22.06.2012 und 25.01.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.01.2016 für die Friedhöfe der Stadt Münzenberg folgende

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Münzenberg vom 22.06.2012 und 25.01.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Kühlzelle wird folgende Gebühr erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 33,00 € |
|---|---------|
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird folgende Gebühr erhoben: 300,00 €

Hiermit sind folgende Leistungen abgegolten

- Nutzung der Trauerhalle
- Ausschmückung der Trauerhalle
- Reinigung vor und nach der Trauerfeier
- Aufbahrung in der Trauerhalle
- Heizung und Beleuchtung
- Bereitstellung von Harmonium und Verstärkeranlage

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte   | 600,00 € |
| 2) in einer Familiengrabstätte |          |
| aa) Erstbestattung             | 700,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung    | 800,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1) in einer Urnenreihengrabstätte                              | 300,00 € |
| 2) in einem Feld für anonyme und teilanonyme Urnenbeisetzungen | 300,00 € |
| 3) einer Urne in ein bestehendes Grab                          | 300,00 € |

- (3) Für Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten (freitags nach 13 Uhr) des Bauhofes und der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 berechnet. Bei Bestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres reduziert sich die Gebühr in Abs. 1 um 50 von Hundert.

## **§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die Unterhaltung des Friedhofes werden pro Grab folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| 1) bei Reihengrabstätten,                        | 600,00 €   |
| 2) bei Reihengrabstätten als Rasengrabstelle     | 1.000,00 € |
| 3) bei Urnenreihengrabstätten                    | 250,00 €   |
| 4) bei Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstelle | 300,00 €   |
| 5) bei anonymen und teilanonymen Grabstätten     | 250,00 €   |
| 6) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grab    | 2.000,00 € |

Hiermit sind folgende Leistungen abgegolten

- Gehwegreinigung, Straßenreinigung und Winterdienst,
- Wasserversorgung, Abwasserversorgung und Abfallentsorgung,
- Rahmenpflege der Gräberfelder,
- Grünanlagenpflege des Geländes.

## **§ 8 Umbettungsgebühren**

Umbettungen werden auf Kosten der Antragsteller nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Zu den Kosten der Umbettungen gehören auch die Kosten der Wiederherstellung der Grabstelle.

## **§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, die Errichtung der Plattenwege um die Gräber, die Beseitigung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| - Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen | 800,00 € |
| - Urnenreihengrabstätte                              | 400,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte als Rasengrab oder als Baumgrabstelle, die Beseitigung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| - Reihengrabstätte als Rasengrabstelle     | 670,00 € |
| - Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstelle | 350,00 € |

## **§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Für eine Grabstelle            | 1.600,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 1.600,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 100,00 € |
|---|----------|

(3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 11**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Beisetzungsstelle in einem

- |  |          |
|--|----------|
| - Feld für anonyme Urnenbeisetzungen     | 200,00 € |
| - Feld für teilanonyme Urnenbeisetzungen | 300,00 € |

**§ 12**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 05.02.2001 aufgestellt wurde (§ 34 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |   |          |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten,                         | 200,00 € |
| 2) bei Urnenreihengrabstätten                     | 100,00 € |
| 3) bei Kindergräbern                              | 100,00 € |
| 4) bei mehrstelligen Wahlwahlgrabstätten pro Grab | 250,00 € |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

**§ 13**  
**Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig                   | 25,00 €  |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 100,00 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 50,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)
- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| 1) für liegende Grabmale | 20,00 € |
| 2) für stehende Grabmale | 25,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Münzenberg, den 29.02.2016

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Zeiß, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe vom 29.02.2016 der Butzbacher Zeitung